

## 2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

In Deutschland gibt es viele gute **Institutionen**, die Brandschutzbeauftragte ausbilden, z. B. die WEKA-Akademie, die Akademie für Sicherheit, den FORUM-Verlag, den Verband der Schadensversicherer (VdS), das Haus der Technik (HdT) oder die verschiedenen Technischen Akademien und TÜV-Einrichtungen (z. B. TÜV NORD, TÜV Rheinland). Aber auch Fachverbände wie z. B. der Bundesverband Sicherheitstechnik (BHE) oder die in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Verbände „Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft“ (ASW) bieten Kurse an. Deren Ausbildungszeiten, Inhalte und Prüfungen sind Dank der **DGUV Information 205-003** weitestgehend einheitlich mit 64 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Wenn ein Unternehmen mehrere Brandschutzbeauftragte ausbilden möchte, dann ist es oft aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, sich den Trainer „ins Haus zu holen“. Dann findet die Ausbildung in den eigenen Räumlichkeiten statt mit dem weiteren Vorteil, dass auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens eingegangen werden kann.

### 2.1 Fähigkeiten von Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte sind selten Juristen, müssen aber mit Gesetzen umgehen können. Gute Chancen, den Brandschutz vermitteln zu können hat, wer zuverlässig, ehrlich, offen sowie authentisch ist und auch unangenehme Punkte ansprechen kann. Ein paar Jahre **Berufserfahrung**, idealerweise in unterschiedlichen Bereichen und Funktionen oder eine feuerwehrtechnische Vorbildung sind für das Amt sicherlich von Vorteil. Deshalb empfiehlt es sich vorab zu überlegen, welcher Mitarbeiter hierzu am besten geeignet ist.

Der Brandschutzbeauftragte muss die **Fähigkeit** haben, sich selbst zu motivieren und sich die nötigen Arbeiten zuzuteilen – er darf nicht warten, bis man ihn bittet, bestimmte Dinge umzusetzen (Schulungen, Begehungen, Beratungen, Besprechungstermine, Mängelprotokolle, Wartungspläne, Gefährdungsbeurteilungen, Informationsvermittlung, Optimierungen, Brandschutzordnung, Feuerwehreinsatzpläne). Schließlich müssen Sie mit der Belegschaft, Behördenvertretern, der Geschäftsführung, dem Betriebsrat, internen und externen Handwerkern und auch Vertriebsingenieuren von Unternehmen, die Produkte verkaufen wollen, auf Augenhöhe verhandeln und auf einvernehmliche bzw. konstruktive Lösungen hinarbeiten. Personen, die auf

diesem Gebiet bereits Erfahrungen gesammelt haben, wie z.B. aus der Produktion kommende, betriebliche Praktiker mit Meistertitel, sind daher besonders geeignet, die Rolle des Brandschutzbeauftragten einzunehmen.

Das nötige Fachwissen zu haben, also Gesetze und weitere Vorgaben zu kennen ist das eine. Das andere ist es, dieses auch anwenden und Situationen werten zu können. Schließlich muss der Brandschutzbeauftragte souverän beurteilen können, ob ein brandschutztechnischer Verstoß (nur) einmalig eingetreten ist oder ob eine dauerhafte Gefahr für Menschen oder erhebliche Sachwerte besteht. Die Mitarbeiter müssen wissen, dass sie sich mit brandschutztechnischen Fragen und Problemen an ihn wenden können, ohne dass negative Folgen zu befürchten sind. Dabei nimmt der Brandschutzbeauftragte oft die Stellung eines **Moderators** ein. Kurz, man muss sich für den Brandschutz im Unternehmen verantwortlich fühlen, ohne es im juristischen Sinne zu sein.

### 2.2 Die aktuelle DGUV Information 205-003

Inhalte	Umfang
Rechtliche Grundlagen	4 UE
Brandlehre	3 UE
Brand- und Explosionsgefahren	7 UE
Baulicher Brandschutz	8 UE
Anlagentechnischer Brandschutz	8 UE
Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung	2 UE
Organisatorischer Brandschutz	16 UE
Brandschutzmanagement	8 UE
Behörden, Feuerwehren, Versicherungen	4 UE
Abschlussprüfungen	4 UE

**Tab. 1:** Ausbildungsumfang nach der DGUV Information 205-003

Das Kürzel DGUV steht für die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**. Im November 2014 wurde die **DGUV Information 205-003** fertig gestellt. Anfang 2015 begannen die verschiedenen Ausbildungsinstitutionen sie umzusetzen: manche zügig, andere haben 2019 tatsächlich noch immer die gleichen Unterlagen wie 2009! Auch das sollte übrigens ein Entscheidungskriterium für Kursteilnehmer sein, wie aktuell die Unterlagen, wie fähig die

Referenten sind – ersteres ist leicht zu erfragen; bei letzterem hilft möglicherweise die Befragung einer Person, die diese Ausbildung bereits hinter sich gebracht hat.

Im Internet ist die DGUV-Information 205-003 als pdf-Datei zu finden, die jeder Brandschutzbeauftragte gelesen haben sollte. Die darin vorgegebenen 64 Unterrichtseinheiten (UE) sind in Tabelle 1 dargestellt. An diesen orientiert sich auch das hier vorliegende Buch in der Reihenfolge sowie dem Umfang.

## 2.3 „Alte“ Ausbildung

Für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten gab es bis zum Jahr 2014 nur unverbindliche Empfehlungen von drei wichtigen und guten, aber unterschiedlichen Institutionen. Der Verband der Schadenversicherer (VdS) hatte seine Vorstellungen in der VdS-Richtlinie 3111 niedergelegt, die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) in der vfdb-Richtlinie 12–09/01:2009–03 und die Deutschen Berufsgenossenschaften in der Vorschrift BGI/GUV-I 847.

Ende 2014 hatten sich diese Institutionen an einen Tisch gesetzt und gemeinsam mit dem Bundesverband Technischer Brandschutz e. V., dem Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e. V., dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., dem Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V., dem Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V., dem Deutschen Feuerwehrverband e. V. sowie der Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften die deutschlandweit gültige DGUV Information 205-003 zusammengestellt.

Wer eine **Ausbildung** zum Brandschutzbeauftragten **vor der Zeit der DGUV Information 205-003** absolviert hat, ist allein deshalb aber nicht „veraltet“. Ganz im Gegenteil: Die jahrelange Berufserfahrung, die Zusammenarbeit mit den Kollegen, das Lesen von Fachliteratur, das Besuchen von Weiterbildungskursen, das Lösen von betrieblichen Brandschutzproblemen und die damit verbundene automatische Weiterbildung ist ein Erfahrungsschatz, auf dem sich hervorragend aufbauen lässt. Daher sei diesem Personenkreis empfohlen, sich die neue DGUV Information herunterzuladen und entsprechend (vgl. das nächste Unterkapitel) die eigene **Weiterbildung** anzugehen. Vielleicht gab es in der Vergangenheit auch Themen, die als etwas befremdlich wahrgenommen wurden – sei es der abwehrende, der bauliche, der organisatorische oder der komplexe anlagentechnische Brandschutz. Lassen Sie sich davon nicht entmutigen und stärken Sie Ihre Schwächen. Denn als

Brandschutzbeauftragter muss man fachlich „auf allen Hochzeiten tanzen“ können. Die neue Vorgabe für die Ausbildung sieht vor, dass man auch in Richtung Kommunikation, Didaktik und Präsentation (also Rhetorik) Kurse belegen soll, welche als Weiterbildung anzuerkennen sind.

Die DGUV Information 205-003 regelt hierzu in Punkt 4.3: „Liegt die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten länger als fünf Jahre zurück und/oder kann eine berufliche Tätigkeit oder eine Fortbildung als Brandschutzbeauftragter nicht belegt werden, ist die Teilnahme an einer Ausbildung im Sinne dieser DGUV Information erforderlich.“

### 2.4 Fort- und Weiterbildungen

Die DGUV Information 205-003 gibt vor, dass Brandschutzbeauftragte **alle drei Jahre** mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 min. (also üblicherweise zwei ganze Tage) eine **Weiterbildung** absolvieren sollen.

Dabei gibt es eine große Bandbreite an Inhalten:

- **Anlagentechnischer Brandschutz,**
- **Organisatorischer Brandschutz,**
- **Baulicher Brandschutz,**
- **Branchenbezogene Seminare** zur Thematik „Brandschutz“ (z. B. für die Luftfahrt oder Bahn, sofern man in diesen Bereichen arbeitet),
- **Explosionsschutz** (hier wird angeraten, sich Hilfe von einem spezialisierten Experten zu holen, denn der Explosionsschutz wird aufgrund seiner Komplexität in der Ausbildung für Brandschutzbeauftragte nicht ausreichend abgedeckt – was keine Kritik sein soll, denn schließlich ist man ja Brand- und nicht Explosionsschutzbeauftragter),
- **Notfallmanagement,**
- **Katastrophenschutz,**
- **Gebäuderäumung und Evakuierung,**
- **spezielle Fachtagungen;** die wohl bedeutendsten drei sind die Seminare bei der Security in Essen (alle zwei „geraden“ Jahre), der A+A in Düsseldorf (alle zwei „ungeraden“ Jahre) oder der SicherheitsEXPO in München (jährlich über zwei Tage, meist Anfang Juli),
- **Weiterbildung** in Richtung Kommunikation, Gesprächsführung, Rhetorik, Präsentation und Didaktik.

Ergänzend kann man sich auch durch Informationen im Internet, durch Fachbücher und Zeitschriften oder Lesen von Loseblattsammlungen weiterbilden, denn Brandschutzbeauftragte müssen autodidaktisch befähigt sein – was nichts anderes bedeutet, als dass sie aktiv auf das berufliche Leben zugehen, sich in Themen, Situationen und Probleme hineindenken und diese selbständig, kostengünstig und effektiv lösen.

## 2.5 Brandschutz im Internet

Wer „**Brandschutz**“ im **Internet** eingibt, bekommt mehr Informationen, als ihm lieb ist. Das Internet schlägt dem Leser unter anderem die Themen Brandschutzverordnung, Brandschutztüren, Brandschutzordnung, Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Brandschutzklassen, Brandschutz Deutschland oder Brandschutzklappen vor. Wer einen Treffer auswählt, der auf die Seite von Unternehmen führt, die spezielle Produkte im Brandschutzbereich anbieten, muss berücksichtigen, dass hier wirtschaftliche Interessen mit eine Rolle spielen. Geeigneter sind daher die Seiten von Institutionen und Behörden, hier steht die Vermittlung von Informationen im Vordergrund.

Erste Anlaufstelle für den Brandschutz sollte daher der Internetauftritt der zugehörigen **Berufsgenossenschaft** oder die Seite der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (BAuA) sein. Diese staatliche Seite (baua.de) ist werbefrei und stellt eine Vielzahl an aktuellen pdf-Dateien zum Download kostenfrei zur Verfügung. Privatrechtlich sind es die Feuerversicherungen (vds.de), die mit praxisbezogenen Informationen den Brandschutzbeauftragten oft weiterhelfen können. Darüber hinaus gibt es Berufsverbände, die branchenbezogene Informationen, aber auch entsprechend passende Videos bereitstellen.

Die wichtigsten Informationsquellen sind im Folgenden aufgeführt:

- **vbg.de**, Seite der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die mittlerweile über 50 verschiedene Branchen vereint. Hier findet man eine Reihe von kostenlosen, aktuellen und guten Informationen über Sicherheit, natürlich auch über Brandschutz.
- **vfdb.de**, Internetauftritt des Vereins zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) und eine der wichtigsten Institutionen in Deutschland hinsichtlich der Entwicklung des Brandschutzes.
- **vbbd.de**, Dachverband der Brandschutzbeauftragten.

- **gdv.de**, oder auch **vds.de**, hierunter haben Feuerversicherungen praxisbezogene Informationen über den betrieblichen Brandschutz eingestellt.
- **baaa.de**, breites Informationsangebot im Bereich der Sicherheit, sei es Arbeitsschutz oder Brandschutz.
- **dguv.de**, Dachverband der Berufsgenossenschaften, dort findet sich das gesamte Spektrum der Sicherheitstechnik.
- **bghm.de**, oder **bgbau-medien.de**, wer für Präsentationen sicherheitstechnische Symbole sucht, der wird auf den Seiten fündig.
- **ifs-ev.org**, das Institut für Schadenforschung bringt aktuelle und interessante Informationen, z. B. über die Häufigkeit von Brandursachen – gerade Brandschutzbeauftragten mit wenig Schadenerfahrung sei diese Seite besonders empfohlen.
- **dfv.org**, Berufsfeuerwehren und Feuerweherschulen stellen hier Informationen, aktuelle Brände, Bilder und vieles mehr ins Internet (geben Sie den Namen Ihrer Landeshauptstadt oder der nächsten Großstadt in Verbindung mit „Berufsfeuerwehr“ ein).
- **bvfa.de**, der Bundesverband Technischer Brandschutz hat die Seite eingerichtet.
- **bauordnungen.de**, Bauordnungsrecht ist Ländersache; die jeweiligen Landesbauordnungen (LBO) für die verschiedenen Gebäudearten und Nutzungen finden sich hier.

Auch die Hersteller von Produkten im Brandschutzbereich stellen oft Informationen und Gebrauchsanweisungen zur Verfügung, wie beispielsweise „erlaubte Veränderung an Brandschutztüren“; hier finden sich dann für jede Tür des Herstellers Angaben, ob bestimmte Komponenten an den Türen verändert werden dürfen – gerade für Brandschutzbeauftragte ist die Beurteilung von Brand- und Rauchschutztüren eine wesentliche Aufgabe.

### 2.6 Bestellungsurkunde für Brandschutzbeauftragte

Im Anhang 1 der DGUV Information 205-003 findet sich folgendes, in Abbildung 1 dargestelltes **Bestellungsschreiben** zur Aufgabenübertragung (die grau hinterlegten Bereiche sind auszufüllen). Die mit der Bestellung verbundenen Aufgaben sind in Kapitel 3.2 dieses Lehrbuches aufgeführt.

### Bestellung zur/zum Brandschutzbeauftragten

Herr /Frau \_\_\_\_\_  
wird hiermit für \_\_\_\_\_  
(Zuständigkeitsbereich)  
der/des \_\_\_\_\_  
(Name und Sitz des Unternehmens/der Niederlassung/des Werkes/des Betriebsteils)  
mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ zur/zum Brandschutzbeauftragten bestellt.

Sie sind in der Funktion des Brandschutzbeauftragten unmittelbar dem Arbeitgeber unterstellt. Sie werden zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens – schon bei der Planung – rechtzeitig eingebunden. Sie beraten und unterstützen den Arbeitgeber in allen Fragen des Brand schutzes.

Die Gesamtverantwortung des Arbeitgebers bleibt unberührt.

Die für Ihre Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter erforderlichen Fachkenntnisse gemäß der DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ haben Sie nachgewiesen.

Ihnen werden für die Erfüllung Ihrer Aufgaben die erforderliche Arbeitszeit, die benötigten Arbeitsmittel und Fortbildungen gemäß der o.g. DGUV Information unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglicht.

Sie sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die mit Ihrer Bestellung verbundenen Aufgaben sind rückseitig aufgeführt.

Jede Änderung dieser Tätigkeiten ist schriftlich zu fixieren und von den Unterzeichnern zu bestätigen.

_____ (Ort)	, den	_____ (Datum)
_____ Arbeitgeber/Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter		_____ Brandschutzbeauftragter
Verteiler: _____ _____ _____		

Abb. 1: Bestellungsurkunde zum Brandschutzbeauftragten [DGUV]

## 2.7 Zeitlicher Aufwand für Brandschutzbeauftragte

Die DGUV Information 205-003 gibt im Anhang 2 am Beispiel eines Möbelhauses (5 Etagen á 3.000m<sup>2</sup>) Auskunft für die Bemessung der **Einsatzzeit** von Brandschutzbeauftragten.

## 2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Nr.	Aufgaben und Tätigkeiten	Zeitbedarf (Stunden pro Jahr)
1	Fortschreiben/Aktualisieren der Brandschutzordnung	20
2	Mitwirkung bei brandschutztechnischen Betriebsanweisungen	15
3	Mitwirken bei baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen	15
4	Mitwirken bei der Umsetzung von Anforderungen von Behörden und Feuerversicherungen	10
5	Mitwirken bei Neu-, An- und Umbauarbeiten, Nutzungsänderungen, Anmietungen, Beschaffungen	individuell
6	Beratung bei der Auswahl der jeweils richtigen Löschmittel	5
7	Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell halten	40
8	Räumungsübungen organisieren und durchführen	10
9	Brandschutzbegehungen	35
10	Brandschutzhelfer ausbilden	15
11	Unterweisungen der Beschäftigten	in 10 enthalten
12	Brandschutztechnische Sicherheitskennzeichnungen kontrollieren	in 9 enthalten
13	Flucht- und Rettungswege kontrollieren	in 9 enthalten
14	Organisation der Prüfung der technischen Brandschutzeinrichtungen	15
15	Brandschutzvorgaben bei feuergefährlichen Arbeiten bzw. veranlassen	Individuell
-	Summe	≥ 180 + Nr. 5 + Nr. 15

Tab. 2: Aufgaben und Tätigkeiten nach der DGUV-Information 205-003

Die Tabelle gibt einen groben Zeitbedarf von **180 Stunden pro Jahr** an. Eine absolute Stundenanzahl vorzugeben ist schwierig, da dies von vielen individuellen Gegebenheiten abhängt, wie der Vorarbeit des Vorgängers, der individuellen Leistungsfähigkeit, der Art des Unternehmens, dem Brandschutzniveau im Unternehmen, dem Ausbildungsgrad der Belegschaft, der Sensibilität der Vorgesetzten u. v. m. Somit kann der Wert von 180 Stunden gegebenenfalls mit einem Faktor von 0,5 oder 2,0 zu multiplizieren sein. Dennoch ist es sinnvoll, einen ungefähren **Schätzwert** zu ermitteln. Der vbbd (Verband der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V.) hat weitere Schätzwerte für die jährliche Arbeitszeit von Brandschutzbeauftragten im Internet eingestellt, die jedoch in der Fachwelt unterschiedlich diskutiert werden.

## 2.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

### Prüfungsrelevanz

Das Thema **Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehren und Versicherungen** hat in der schriftlichen Abschlussprüfung den Anteil 4 von 60 (ca. 7 %). Sinn dieses Unterkapitels ist es daher, die Institutionen, mit denen der Brandschutzbeauftragte früher oder später zusammenarbeiten wird, näher kennenzulernen.

2

### 2.8.1 Behörden

Die Reihenfolge der nachfolgend genannten **Behörden** ist ohne Wertung und auch ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Gewerbeaufsicht,
- Baurechtsbehörde,
- Feuerwehr,
- Strahlenschutzbehörde,
- Wasserbehörde
- Amt für Denkmalschutz
- Umweltbehörde.

Primär wird man es regelmäßig mit der **Baurechtsbehörde** zu tun haben; diese kann bei entsprechendem Anlass Begehungen vor Ort durchführen, um die betrieblichen Gegebenheiten mit den gesetzlichen Anforderungen abzugleichen. Entspricht die Produktionsart noch dem Bauantrag? Werden die genehmigten Mengen an festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen eingesetzt? Gibt es relevante Veränderungen baulicher oder verfahrenstechnischer Art, oder wurde geforderte Sicherheitstechnik (z. B. Sprinklerschutz) zurückgebaut? Diese Kontrollen können angemeldet oder unangekündigt sein – in jedem Fall sollte der Brandschutzbeauftragte die Kontrolle begleiten und hilfreich zur Seite stehen. Die **Umweltbehörde** wird dann „interessant“ für den Brandschutzbeauftragten, wenn das Unternehmen mit gefährlichen Stoffen zu tun hat. Die Strahlenschutzbehörde wird für den Brandschutzbeauftragten wohl nicht mehr relevant sein, sofern alle Ionisationsmelder aus dem Unternehmen ersetzt worden sind.

Nach einem größeren Brand werden auch die **Ermittlungsbehörden** (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) bei den Behörden nach den Ergebnissen der Untersuchung nachfragen. Wenn eine Nachbegehung stattfindet, und die gleichen Mängel immer noch vorhanden sind, ist damit zu rechnen, dass ein

Bußgeld verhängt oder im Extremfall das Unternehmen für eine bestimmte Zeit geschlossen werden kann.

### 2.8.2 Berufsgenossenschaften

Das sind zwar keine klassischen Behörden mehr, aber sie vertreten hoheitliche Aufgaben; alle Unternehmen sind Zwangsmitglied in mindestens einer Berufsgenossenschaft. Gerade der Brandschutzbeauftragte sollte die Berufsgenossenschaft als helfenden Partner und nicht als störende, kontrollierende Institution sehen.

### 2.8.3 Feuerwehren

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von **Feuerwehren**, die öffentlichen und die privaten. Daneben gibt es noch die Möglichkeit einer sog. Pflichtfeuerwehr, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zur Entstehung gelangt ist. Aktuell gibt es in Deutschland vier Pflichtfeuerwehren (Stand 2019): Feuerwehr Altwarp in Mecklenburg-Vorpommern, Feuerwehr Burg (Dithmarschen) in Schleswig-Holstein, Feuerwehr Friedrichstadt in Schleswig-Holstein und die Feuerwehr List auf Sylt in Schleswig-Holstein.

#### **Zu den öffentlichen Wehren zählen:**

- die Berufsfeuerwehren,
- die Freiwilligen Feuerwehren.

Hat ein Betrieb eine private Wehr gebildet, übernimmt diese die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Werkgelände.

#### **Die privaten Wehren sind z. B.:**

- die Flughafenfeuerwehr,
- die Werkfeuerwehr (Möglichkeit der Anerkennung nach Landesrecht),
- die Betriebsfeuerwehr.

Die **Betriebsfeuerwehr** ist eine werkeigene Feuerwehr, die nicht nach Landesrecht anerkannt ist; es gibt welche mit und ohne ständige Wache (s. u.). Meist wird sie aufgrund der Forderung des Feuerversicherers eingerichtet. Ausrüstung und Personalanzahl wird mit der Feuerversicherung abgesprochen, üblich sind: Feuerwehrhaus, mindestens ein Tragkraftspritzenfahrzeug und eine Gruppe mit mindestens 9 Einsatzkräften. Eine Betriebsfeuerwehr verfügt ggf. auch über weitere Fahrzeuge, die aber nicht genormt sein müssen. Eine **Betriebslöschgruppe** indes ist eine Gruppe von Mitarbeitern, die erste prakti-